

Sitzungsvorlage

Gremium: Verwaltungs- und Finanzausschuss
Am: 11.05.2017

Betreff:

Betrauung der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH

Anlage(n):

Mitzeichnung
Betrauung Stadt Kornwestheim

Beschlussvorschlag:

1. Die Oberbürgermeisterin als Vertreterin der Stadt in der Gesellschafterversammlung (§ 104 Abs. 1 GemO) wird beauftragt, die Geschäftsführung der Stadtwerke anzuweisen, für die Sicherstellung der Vorhaltung und des Betriebs des Alfred-Kercher-Bades sowie der Parkieranlagen (Tiefgarage Holzgrund und City-Parkhaus) im Gebiet der Stadt Kornwestheim, entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Betrauung, auf der Grundlage des Beschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011, K(2011) 9380 endg.59, durch die Stadtwerke ab dem 01.01.2017 zu sorgen.
2. Falls aus steuer-, beihilfe- oder sonstigen rechtlichen Gründen redaktionelle Änderungen erforderlich sind, die den wirtschaftlichen Inhalt der Betrauungen nicht betreffen, so kann die Oberbürgermeisterin diese Änderungen vornehmen.

Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Vorberatung	öffentlich	11.05.2017	
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	18.05.2017	

Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Deckungsvorschlag:

Entfällt

Sachdarstellung und Begründung:

Die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH hat gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Aufgabe der Versorgung, insbesondere Erzeugung, Bezug, Lieferung, Abgabe von bzw. mit Gas, Elektrizität, Wasser, Wärme, Telekommunikation, den Betrieb von Bädern, den Betrieb von Parkhäusern, den Betrieb einer Kunsteisbahn sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge und von Verkehrsdienstleistungen im öffentlichen Nahverkehr sowie mobilitäts- und artverwandte Dienstleistungen. Der Betrieb von Bädern, der Kunsteisbahn sowie der Parkhäuser ist nicht oder nur teilweise kostendeckend möglich. Die Verluste dieser Bereiche werden durch die Gewinne der Versorgungssparten finanziert. Soweit die Gewinne dafür nicht ausreichen, hat die jeweilige Gesellschafterin die verbleibenden Verluste durch Einlagen auszugleichen.

Sowohl die Verrechnung von Gewinnen mit Verlusten als auch die Leistung von Einlagen kann unter Umständen als Begünstigung der Stadtwerke betrachtet werden, für das das EU-Beihilfenrecht anzuwenden ist.

Nach EU-Recht besteht ein generelles Beihilfeverbot gem. Artikel 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Für bestimmte Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) dürfen Zuschüsse und andere Beihilfen gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission vom 20.12.2011, K (2011) 9380 endg.59 eingehalten werden. Das betroffene Unternehmen ist mit der DAWI zu betrauen. Die vorgeschlagene Gesellschafterweisung soll diese Voraussetzungen schaffen. Der Entwurf wurde von der PWC Legal AG erstellt.

Wesentliche Inhalte der Betrauung sind

- in §§ 1 und 2 die Benennung der zu betrauenden Einrichtungen der SWLB.
- in §§ 3 und 4 die Festlegung der Berechnungsgrundlage der Spartenergebnisse, die mit einer Trennungsrechnung ermittelt werden. Es muss nachgewiesen werden, dass keine Überkompensation entstanden ist.
- in § 6 die Befristung auf 10 Jahre, die das EU-Recht als maximalen Zeitraum zulässt (eine anschließende Verlängerung ist möglich).

Durch die Betrauung werden lediglich die bisherigen Festlegungen und die bisherige Praxis in einem einheitlichen Dokument zusammengefasst. An der grundsätzlichen Finanzierungsstruktur der Stadtwerke werden dadurch keine Veränderungen vorgenommen.

Die Stadt Ludwigsburg wird für ihre Kunsteisbahn, ihre Bäder und ihre Parkierungseinrichtungen eine gleichlautende Anweisung an die Geschäftsführung erstellen.